



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Fach-Prüfungsordnung
für den Internationalen Master-Elitestudiengang
Scientific Computing
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth
vom 7. Juni 2019
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 10. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung.....	3
§ 2	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	3
§ 3	Prüfungsausschuss.....	4
§ 4	Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit.....	4
§ 5	Zugang zum Studium.....	8
§ 6	Zulassung zu den Prüfungen.....	9
§ 7	Anrechnung von Kompetenzen.....	9
§ 8	Prüfungsbestandteile.....	10
§ 9	Vorzeitige Qualifikation zur Promotion.....	10
§ 10	Masterarbeit.....	10
§ 11	Prüfungsgesamtnote.....	12
§ 12	Bestehen der Masterprüfung.....	13
§ 13	Wiederholung einer Prüfung.....	14
§ 14	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis.....	15
§ 15	Inkrafttreten.....	16
Anhang 1: Modulübersicht, Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote.....		17
Anhang 2: Eignungsverfahren.....		21
Anlage zum Eignungsverfahren:.....		26

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Der interdisziplinäre Ansatz dieses englischsprachigen Elitestudiengangs ermöglicht es den Studierenden, Spezialkenntnisse im Bereich der Numerischen Methoden zur Lösung von Differential- und Integralgleichungen und im Bereich Datenanalyse zu erwerben, anzuwenden und gleichzeitig den Horizont auf andere Fachgebiete zu erweitern. ²Eine Promotion im Rahmen von Fast-Track-Verfahren ist möglich. ³Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs *Scientific Computing* wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat und über folgende Kompetenzen verfügt:

- Abstraktionsvermögen,
- Präzision im analytischen Denken,
- Wahrhaftigkeit in der Argumentation,
- ausgewiesene Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren,
- hohes Durchhaltevermögen bei der Lösung schwieriger Probleme,
- breite Einsicht in interdisziplinäre Zusammenhänge,
- fundierte Fähigkeit, mathematische Methoden für komplexe naturwissenschaftlich-technische Problemstellungen umzusetzen und diese auf modernen Rechenanlagen fachgerecht zu implementieren,
- Fähigkeit zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit,
- Fähigkeit, als verantwortlicher Mathematiker in interdisziplinär zusammengesetzten Teams aus Mathematikern, Informatikern, Naturwissenschaftlern, Ingenieuren und Wirtschaftswissenschaftlern in Industrie und Wirtschaft mitzuwirken.

⁴Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).

§ 2

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

Die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen dieser Satzung regelt die jeweils gültige Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth (Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung).

§ 3

Prüfungsausschuss

Abweichend von § 2 Abs. 1, Satz 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung wird der Prüfungsausschuss vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik aus dem Kreis der am Elitestudiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

§ 4

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium des Masterstudiengangs *Scientific Computing* ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen:

a) Modulbereich A: „Numerical Mathematics“

In diesem Modulbereich sollen die Grundlagen im Bereich der Numerik für den Studiengang gelegt werden.

A1: Modul „Numerical Methods for Differential Equations“

Wenn die Inhalte des Moduls A1 bereits im Bachelorstudium erlangt wurden, ist alternativ zu A1 ein Modul im Umfang von acht Leistungspunkten aus den Wahlpflichtmodulen A2 zu wählen. In diesem Fall können insgesamt 8 bis 16 Leistungspunkte im Modulbereich A eingebracht werden.

A2: Wahlpflichtmodule „Advanced Topics in Numerical Mathematics“

Es sind weitere Module im Umfang von höchstens 16 Leistungspunkten aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulen zu absolvieren.

b) Modulbereich B: „Modeling and Simulation“

Zu den Studienleistungen gehört das Studium naturwissenschaftlich-technischer oder statistischer Anwendungsgebiete, deren mathematische Modellierung auf Probleme führt, die für das Scientific Computing wegen ihrer Komplexität interessant sind. Gleichzeitig sollen Bereiche der Angewandten Mathematik studiert werden, die Grundlagen für die Modellierung bilden:

B1: Modul „Applied Functional Analysis“

Wenn die Inhalte des Moduls B1 bereits im Bachelorstudium erlangt wurden, sind alternativ zu B1 Module im Gesamtumfang von acht Leistungspunkten aus den Wahlpflichtmodulen B2 zu wählen.

B2: Wahlpflichtmodule „Modeling and Simulation“

Es sind weitere Module im Umfang von 8 bis 16 Leistungspunkten aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulen zu absolvieren. Dabei müssen Module im Umfang von mindestens acht Leistungspunkten aus dem nicht-mathematischen Lehrangebot stammen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Module aus weiteren Anwendungsgebieten zulassen, sofern sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Ferner kann der Prüfungsausschuss auch Grundlagenmodule aus dem jeweiligen Anwendungsgebiet zulassen, falls diese für die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul erforderlich sind.

B3: Modul „Industrial Internship“

Um die erlernten Methoden anzuwenden und um Impulse für die eigene Forschung zu erhalten, absolvieren die Studierenden ein Industriepraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen. Das Industriepraktikum ist grundsätzlich von den Studierenden selbst zu organisieren, in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Hilfe bei der Organisation des Industriepraktikums können die Studierenden bei den am Elitestudiengang beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erhalten. Innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Praktikums ist ein mindestens zehnteitiger Bericht abzugeben. Die Leistungen aus dem Praktikum werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Alternativ zum Industriepraktikum können Studierende weitere Module im Umfang von acht Leistungspunkten aus den Wahlpflichtmodulen D1 des Anhang 1 erfolgreich absolvieren.

B4: Modul „Modeling and Status Seminar“

Das Modul umfasst die jeweils jährlich stattfindende Modellierungswoche und das ebenfalls jährliche Statusseminar des Studiengangs. Die Studierenden sind verpflichtet, an jeweils zwei dieser Veranstaltungen aktiv teilzunehmen. Während der Modellierungswoche, die als Blockseminar außerhalb der Universität durchgeführt wird, führen die Studierenden aktuelle naturwissenschaftlich-technische Problemstellungen in Gruppenarbeit einer mathematischen Formulierung zu und wenden auf diese moderne numerische Verfahren an. Die Ergebnisse werden zum Abschluss in 30 - 60-

minütigen Vorträgen präsentiert und diskutiert. Ferner ist bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modellierungswoche eine mindestens zehnsseitige Ausarbeitung abzugeben. Die mündliche Präsentation und Ausarbeitung werden jeweils gruppenweise bewertet. Die Modulnote des Moduls „Modeling and Status Seminar“ wird aus dem Durchschnitt der beiden Noten der mündlichen Präsentationen und aus den beiden Noten der schriftlichen Ausarbeitungen der jährlich stattfindenden Modellierungswoche gebildet, § 12 Abs. 2 Satz 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung ist anzuwenden. Im Statusseminar berichten die Studierenden in einem 15 - 30-minütigen Kurzvortrag über Aktivitäten, Studienstand und Ergebnisse ihrer eigenen Forschung. Das Statusseminar wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

c) Modulbereich C: „High-Performance Computing“

Eine weitere zentrale Komponente des Studiengangs ist die fachgerechte und effiziente Umsetzung mathematischer Methoden auf Hochleistungsrechnern.

C1: Wahlpflichtmodule „High-Performance Computing“

Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulen zu absolvieren.

C2: Computerpraktikum „Parallel Numerical Methods“

d) Modulbereich D: „Scientific Computing“

Dieser Modulbereich ist der zentrale Bereich des Studiengangs.

D1: Wahlpflichtmodule „Complexity Reduction“

In diesen Modulen werden aktuelle Methoden behandelt, die auf der Reduktion des Informationsgehalts eines Problems bzw. von Datenmengen basieren. Die Reduktion der Komplexität erfolgt dabei soweit, dass das Problem auf Parallelrechnern effizient behandelbar wird. Es sind Module im Umfang von 16 bis 24 Leistungspunkten aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulen zu absolvieren.

D2: Modul „Special Skills in Scientific Computing“

Ein Spezialisierungsmodul aus den in D1 oder A2 genannten Forschungsgebieten.

e) Modulbereich E: „Soft Skills“

Zur Entwicklung nicht-fachgebundener Schlüsselqualifikationen (Vortrags- und Präsentationstechniken, Rechnernutzung, Literaturrecherche, Umgang mit fremdsprachlicher Fachliteratur, Teamarbeit) sind Seminare im Umfang von insgesamt 60 Stunden zu belegen. Dies entspricht 3 - 4 Seminaren. Das Modul wird durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen geprüft und mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

f) Modulbereich F: „**Master's** Thesis“

Im Lauf des ersten Jahres nehmen die Studierenden Kontakt zu einer der am Elitestudiengang beteiligten Arbeitsgruppen auf. Unter Berücksichtigung der Forschungsinteressen wählen die Studierenden mit Unterstützung einer Betreuerin oder eines Betreuers oder mehrerer Betreuerinnen oder Betreuer aus dem Kreis der am Elitestudiengang beteiligten Hochschullehrer ein Forschungsthema für eine Masterarbeit, das auch Potential für eine spätere Promotion bietet. Die Masterarbeit soll interdisziplinäre und anwendungsnahe Fragestellungen behandeln und einen Bezug zum Fokus des Studiengangs *Scientific Computing* aufweisen. Die Themenfindung in Zusammenarbeit mit einem Industrieunternehmen, anderen Forschungseinrichtungen oder Behörden ist ausdrücklich gewünscht. Um eine möglichst effiziente und erfolgreiche Bearbeitung des Themas zu unterstützen, sollen die Studierenden zu mehrwöchigen Forschungsaufenthalten bei ausgewiesenen Experten in den jeweiligen Bereichen vermittelt werden.

- (2) ¹Der Masterstudiengang *Scientific Computing* kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. ⁶Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
- a) ein Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss. Der Studienabschluss muss mit einer Note 1,9 oder besser erworben worden sein und
 - b) nachgewiesene Numerik-Kenntnisse im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten. Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis diese Kenntnisse nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen und
 - c) der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden ersten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben und
 - d) der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gemäß der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden ersten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen und
 - e) die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in dem Auswahlverfahren gemäß Anhang 2.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Buchst. a genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen und den Leistungen aus Abs. 1 Buchst. b auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen der in Abs.1 Buchstabe a ge-

nannten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

- (3) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 trifft der gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung in Verbindung mit § 3 dieser Satzung eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen und in ihrem Durchschnitt nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note 1,9 entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note 1,9 bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 6

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Scientific Computing* gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 7

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall

nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 9

Vorzeitige Qualifikation zur Promotion

Die Aufnahme in eines der Promotionsprogramme (z. B. *Computational Mathematics in Science and Engineering* (BayCompMath)) der *Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften* (BayNAT) kann entsprechend § 4 Abs. 2 der Promotionsordnung der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften/Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT) erfolgen.

§ 10

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit im Umfang von 900 Std. Bearbeitungszeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen sollen in das Thema einbezogen werden.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und zur Gutachterin oder zum Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine am Elitestudiengang beteiligte Hochschullehrerin oder einen am Elitestudiengang beteiligten Hochschullehrer über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel im Vollzeitstudium am Ende des zweiten und im Teilzeitstudium am Ende des vierten Semesters. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird im Vollzeitstudium im dritten und vierten im Teilzeitstudium im fünften bis achten Semester in den Studienverlauf integriert. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf im Vollzeitstudium zehn und im Teilzeitstudium 20 Monate nicht überschreiten. ²In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Monate verlängern. ³Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form im PDF-Format einzureichen.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Prüfungsamt über die Abgabe informiert und bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis

der Prüferinnen und Prüfer nach § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. ²Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und Gutachter weiter. ³Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Noten fest. ⁵Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 führen die beiden Gutachterinnen und/oder Gutachter ein Prüfergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. ²Können sie sich nicht einigen, so informieren sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Diese oder dieser bestellt in diesen Fällen eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, die oder der auf der Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt.
- (10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) Die Masterarbeit kann auch im Rahmen einer Fast-Track-Promotion in einem der Promotionsprogramme (z. B. *Computational Mathematics in Science and Engineering* (BayCompMath)) der *Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften* (BayNAT) abgelegt werden.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten (§ 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung) gem. Anhang 1 sowie aus der Note der Masterarbeit (§ 10 dieser Satzung), die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Hat die oder der Studierende mehr als die geforderten Module belegt und überschreitet somit die Gesamtpunktzahl von 120 Leistungspunkten, hat sie oder er spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit schriftlich dem Prüfungsamt mitzuteilen, welche variablen Module in die Prüfungsgesamtnote eingehen und welche als zusätzliche Prüfungsleistungen gewertet werden sollen. ⁴Wenn durch das letzte zu be-

rücksichtigende Modul die 120 Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 12

Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 5 dieser Satzung erfüllt sind. ²Werden in einem Wahlmodul mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, sind nicht bestandene Module unerheblich für das Bestehen der Masterprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen

aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen oder die Masterarbeit nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 13

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig. ²Werden in den Wahlpflichtmodulen (A2, B2, C1, D1) über die geforderten Prüfungsleistungen hinausgehende Leistungen (zusätzliche Prüfungsleistungen) erbracht, besteht für diese keine Wiederholungspflicht.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. ³Werden Prüfungen auch nach der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁴Die zweite bzw. dritte Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 9 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (4) ¹Stehen für ein Modul mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so muss bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowohl die Veranstaltung als auch das damit abzuleistende Modul beim Prüfungsamt angegeben werden. ²Jeder Prüfungsversuch in der Modulprüfung zur Veranstaltung zählt als ein Prüfungsversuch für das angegebene Modul. ³Auf Antrag beim Prüfungsamt kann entweder vor der ersten oder vor der zweiten Wiederholungsprüfung die zur Ableistung des Moduls gewählte Veranstaltung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten des Moduls gewechselt werden; ein solcher Wechsel darf nur einmal pro Modul erfolgen.

- (5) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.
²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 14

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushängung der Urkunde erhält die Prüfungsabsolventin oder der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad *Master of Science* zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 11 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades *Master of Science* richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 8. Juni 2019 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 finden die Regelungen in § 1 Nr. 5 dieser Satzung für die vor dem Wintersemester 2020/21 eingeschriebenen Studierenden nur auf Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss Anwendung.

Anhang 1: Modulübersicht, Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele LP durch jedes Modul erworben werden, wie das Modul geprüft wird und welche Module in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

Bereich Module	LP und SWS	Prüfungsform	endnotenrelevante Leistungen
Bereich A „Numerical Mathematics“	6-22 LP		
Modul A1 „Numerical Methods for Differential Equations“ (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	6 LP 6 SWS	Klausur oder mdl. Prüfung	x
Wahlpflichtmodule A2 „Advanced Topics in Numerical Mathematics“ (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	0-16 LP	jeweils Klausur oder mdl. Prüfung	x
Modul A2.1 „Numerical Methods for General Types of PDEs“	8 LP 6 SWS		
Modul A2.2 „Discontinuous Galerkin Finite element Methods“	4 LP 3 SWS		
Modul A2.3 „Constructive Approximation Methods“	8 LP 6 SWS		
Modul A2.4 „Mathematical Control Theory“	8 LP 6 SWS		
Modul A2.5 „Nonlinear Optimization“	8 LP 6 SWS		
Modul A2.6 „Optimization of Differential Equations“	8 LP 6 SWS		
Bereich B „Modeling and Simulation“	32-40 LP		
Modul B1 „Applied Functional Analysis“ (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	8 LP 6 SWS	Klausur oder mdl. Prüfung	x
Wahlpflichtmodule B2 „Modeling and Simulation“ (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	8-16 LP	jeweils Klausur oder mdl. Prüfung	x
Modul B2.1 „Partial Differential Equations and Integral Equations“	8 LP 6 SWS		
Modul B2.2 „Modeling with Differential Equations“	4 LP 3 SWS		
Modul B2.3 „Mathematical Modeling for Climate and Environment“	8 LP 6 SWS		
Modul B2.4 „Pattern Recognition“	4 LP 2 SWS	mdl. Prüfung	

Bereich Module	LP und SWS	Prüfungsform	endnotenrelevante Leistungen
Modul B2.5 „Mechanics of Continua“	8 LP 4 SWS		
Modul B2.6 „Molecular Dynamics Simulations of Biophysical Systems“	4 LP 4 SWS		
Modul B2.7 „Bioinformatics: Molecular Modeling“	4 LP 3 SWS		
Modul B2.8 „Foundations of Bioinformatics“	4 LP 5 SWS		
Modul B2.9 „Higher Strengths of Materials“	4 LP 4 SWS	Klausur	
Modul B2.10 „Computer Aided Engineering“	4 LP 2x2 SWS	Klausur	
Modul B2.11 „Model Building and Simulation of Mechanical Systems“	6 LP 3+2 SWS	Klausur	
Modul B2.12 „Foundations of Data Management“	4 LP 2+1 SWS		
Modul B3 „Industrial Internship“ bzw. Alternative Leistungen im Umfang von acht Leistungspunkten aus den Wahlpflichtmodulen D1 (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	8 LP	Praktikumsbericht	
Modul B4 „Modeling and Status Seminar“	8 LP	Vortrag und Ausarbeitung	x
Bereich C „High-Performance Computing“	14 LP		
Wahlpflichtmodule C1 „High-Performance Computing“	12 LP	jeweils Klausur oder mdl. Prüfung	x
Modul C1.1 „Algorithms and Data Structures II“	8 LP 6 SWS		
Modul C1.2 „Algorithms and Data Structures III“	4 LP 3 SWS		
Modul C1.3 „Parallel and Distributed Systems I“	4 LP 3 SWS	Klausur	
Modul C1.4 „Parallel and Distributed Systems II“	4 LP 3 SWS	Klausur	
Modul C1.5 „High-Performance Computing“	8 LP 6 SWS	Klausur	

Bereich Module	LP und SWS	Prüfungsform	endnotenrelevante Leistungen
Modul C1.6 „Parallel Algorithms“	4 LP 3 SWS		
Modul C1.7 „Programming and Data Analysis in Python“	4 LP 3 SWS		
Praktikum C2 „Parallel Numerical Methods“	2 LP	mdl. Prüfung	x
Bereich D „Scientific Computing“	20-28 LP		
Wahlpflichtmodule D1 „Complexity Reduction“	16-24 LP	jeweils Klausur oder mdl. Prüfung	x
Modul D1.1 „Efficient Treatment of Non-local Operators“	8 LP 6 SWS		
Modul D1.2 „Fast Methods for Differential and Integral Equations“	8 LP 6 SWS		
Modul D1.3 „Efficient Numerical Treatment of Multiscale Problems“	8 LP 6 SWS		
Modul D1.4 „Numerical Methods for Uncertainty Quantification“	4 LP 3 SWS		
Modul D1.5 „High-dimensional Approximation“	4 LP 3 SWS		
Modul D1.6 „Data Analytics“	8 LP 2x3 SWS		
Modul D1.7 „Complexity Reduction in Control“	4 LP 3 SWS		
Modul D1.8 „Meshfree Methods“	4 LP 3 SWS		
Modul D1.9 „Boundary Element Methods“	4 LP 3 SWS		
Modul D1.10 „Optimization Methods in Machine Learning“	4 LP 3 SWS		
Modul D2 „Special Skills in Scientific Computing“	4 LP 3 SWS	Klausur oder mdl. Prüfung	x
Bereich E „Soft Skills“	2 LP	Teilnahme- bescheinigungen über Seminare im Umfang von 60 h (dies entspricht 3 - 4 Seminaren)	

Bereich Module	LP und SWS	Prüfungsform	endnotenrelevante Leistungen
Bereich F „Master’s Thesis“	30 LP		x
GESAMTSUMME	120 LP		

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Ziel des Eignungsverfahrens ist es, qualifizierten und besonders leistungsbereiten Studierenden den Zugang zum Elitestudiengang *Scientific Computing* zu öffnen. ²Dem Eignungsverfahren kommt in interdisziplinären, international ausgerichteten Elitestudiengängen eine besondere Rolle zu, weil es sich an Bewerber richtet, die aus unterschiedlichen Fachkulturen, Notenkulturen und Herkunftsländern stammen. ³Im ergänzenden Auswahlverfahren wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber überprüft.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Mai (Zulassung zum Wintersemester) bzw. zum 15. November des Vorjahres (Zulassung zum Sommersemester) an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Dezember nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 Ein Anschreiben in englischer Sprache, in dem die Beweggründe für die Bewerbung kurz dargelegt werden.

3.2.2 ¹Das Bachelorzeugnis sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und entweder in ihrem Durchschnitt nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note 1,9 entsprechen. ⁴Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.

- 3.2.3 Ggf. eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- 3.2.4 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information.
- 3.2.5 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte).
- 3.2.6 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 10 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Scientific Computing geeignet ist. ²Die Bewertung wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
 - 5.1.1 ¹Die Zusatzqualifikationen, die sich aus den Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.2 und 3.2.5 ergeben, werden mit maximal 4,0 Punkten bewertet. ²Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus den bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers ausgeprägte Fähigkeiten und Kompetenzen für das Gebiet *Scientific Computing* deutlich werden und inwieweit das Potential gegeben ist, interdisziplinär und international zu arbeiten. ³Diese Qualifikationen können entsprechend den nachfolgenden Buchstaben a und b nachgewiesen werden:
 - a) Nachweis von internationalen Kompetenzen wie z.B. Auslandsaufenthalte, Sprachkurse, Besuch fremdsprachiger Lehrveranstaltungen

b) Nachweis von interdisziplinären Kompetenzen wie z. B. das Absolvieren interdisziplinärer Lehrveranstaltungen, Praktika, Berufsausbildungen.

⁴Die Punktevergabe der Einzelbewertungen ist in der Anlage zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben.

5.1.2 ¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 5 werden mit maximal 4,0 Punkten bewertet. ²Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden. ³Berücksichtigt werden

- die Leistungen in Mathematik mit angewandter Mathematik und Numerik (max. 2 Punkte)
- Kenntnisse in Informatik und Programmierkenntnisse (max. 1 Punkt)
- Kenntnisse in einem Anwendungsfach mit Bezug zu den im Studiengang vertretenen Anwendungsgebieten (max. 1 Punkt)

5.1.3 ¹Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 und 5.1.2). ²Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ³Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

5.2 Bewerberinnen oder Bewerber, die 5,0 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren, die von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist.

5.3 Bewerberinnen oder Bewerber, die weniger als 3,0 Punkte erreicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 6.1.

5.4 ¹Die übrigen Bewerberinnen oder Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁴Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁵Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.5 ¹Das Eignungsgespräch in englischer Sprache ist für jede Bewerberin oder jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 15 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck

bestätigen, dass sie oder er für den Studiengang geeignet ist. ⁴Dazu stellt die Bewerberin oder der Bewerber in einem Kurzvortrag ihre oder seine Bachelorarbeit oder ein entsprechendes Projekt vor. ⁵Die Bewerberin oder der Bewerber soll im Vortrag und in der anschließenden Aussprache die fachliche Qualifikation und die Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation unter Beweis stellen. ⁶Mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine studentische Vertreterin oder studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden. ⁷Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt. ⁸Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Skala von 0 bis 4,0 Punkten fest, wobei 0 die schlechteste und 4,0 die beste zu erzielende Punktezahl ist. ⁹Dabei sollen der Vortrag und die Aussprache bewertet werden. ¹⁰Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ¹¹Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

5.6 ¹Bei der Gesamtbewertung des Eignungsverfahrens werden das Ergebnis des Eignungsgesprächs und die bisherige Studienleistung gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 5,0 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.7 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

- 6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Scientific Computing gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr aufgrund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Scientific Computing nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage zum Eignungsverfahren:

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Eignung auf der Grundlage der Unterlagen
gemäß Nr. 5.1.1 ist folgende Beurteilung maßgebend:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
4,0 – 3,0 Punkte	hervorragende Eignung für den Studiengang
2,9 – 2,0 Punkte	überdurchschnittliche Eignung für den Studiengang
1,9 – 1,0 Punkte	durchschnittliche Eignung für den Studiengang
0,9 – 0,0 Punkte	unterdurchschnittliche Eignung für den Studiengang